

Informationen zur äußeren Gestaltung von Spielhallen

Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Es darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb durch eine besonders auffällige Gestaltung gegeben werden. Bildliche Werbung an Fassaden, Schaufenstern und Türen der Spielhalle mit Casino-Szenen, glücklichen Spielerinnen und Spielern, Spielautomaten, Roulette-Tischen und anderem ist unzulässig.

Die Werbung darf sich nicht an Jugendliche oder gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung und unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen sind verboten. Unzulässige Werbemaßnahmen sind an der Außenfassade der Spielhalle angebrachte Werbung in Bild, Schrift und Ton.

Die beabsichtigte äußere Gestaltung der Spielhalle sollten Sie mit der zuständigen Erlaubnisbehörde vorher abstimmen, um spätere Maßnahmen und unnötige Kosten zu verhindern.

Besonderheit:

Internet

Die Bezeichnung Internet ist zulässig, solange damit nur die Möglichkeit eines Internetzugangs und nicht der Zugang zu Glücksspielen im Internet beworben wird.

Internet-Glücksspiel

Internet-Casino-Glücksspiel ist grundsätzlich verboten (§ 5 Absatz 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) und § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Werberichtlinie der Länder).